

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 16 (1959)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wechsel in der Geschäftsleitung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Am 13. Oktober 1959 wählte der Arbeitsausschuss der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung Dr. iur. *Rudolf Stüdeli* von Solothurn, geb. 1927, zum neuen hauptamtlichen Geschäftsleiter. Herr Dr. Stüdeli war längere Zeit auf dem Baudepartement des Kantons Solothurn tätig und damals mit der Bearbeitung diverser Fragen der Orts- und Regionalplanung betraut. Er ist auch mit der Neufassung des Baugesetzes dieses Kantons beschäftigt. Diese Tätigkeit brachte ihn früh in Kontakt mit der Orts-, Regional- und Landesplanung, die in ihm sicher einen initiativen und sachkundigen Geschäftsleiter gewonnen hat. Wir begrüssen ihn hiermit freundlich und wünschen ihm ein erfolgreiches Wirken. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar 1960. Im gleichen Zusammenhang möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, dem zurücktretenden Geschäftsleiter im Nebenamt, Dr. iur. *Andreas Rickenbach*, unsern aufrichtigen Dank für seine wertvolle Arbeit im Dienste unserer Vereinigung auszudrücken. Herr Dr. Rickenbach übernahm sein Amt in einem Zeitpunkt schwieriger Umorganisation; dank seines Geschicks und seines grossen Taktes konnte diese reibungslos und ganz zugunsten der Vereinigung und damit der Landesplanung im ganzen vollzogen werden. Auch in der Folge gelang es ihm, die vielschichtigen Aufgaben, welche die Landesplanung stellt, glücklich zu lösen. Dem Scheidenden wünschen wir alles Gute für seine Zukunft. *VLP.*

Mitteilungen (VLP)

Der Arbeitsausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1959 ferner sehr eingehend mit finanziellen Fragen der Vereinigung. Im Zusammenhang mit dem Budget 1960 wurde beschlossen, im Jahre 1960 auf die Herausgabe eines neuen Mitgliederverzeichnisses zu verzichten; dagegen soll die Frage der Aufstellung einer Mutationenliste geprüft werden. Die Mitgliederversammlung 1961 soll mit einer ein- bis zweitägigen Arbeitstagung verbunden werden. Des weitern wurde über allfällige Ergänzungswahlen diskutiert. Diese sind vom Vorstand vorzunehmen, wobei darauf zu achten ist, dass die verschiedenen Interessenkreise und vor allem auch die regionalen Gruppen vertreten sind.

Abschliessend äusserte sich der Arbeitsausschuss zur Gutachtertätigkeit der Vereinigung und liess sich ferner durch den Präsidenten über die erste Zusammenkunft der Kommission «Wasserwege» orientieren. Die vom Arbeitsaus-

schuss in seiner Sitzung vom 30. Juni 1959 einberufene *Kommission «Wasserwege»* trat am 11. September 1959 zu einer ersten Sitzung zusammen. Am 13. Oktober 1959 orientierte sie die Geschäftsleitung VLP über ihre ersten Ergebnisse. Die Dringlichkeit der II. Juragewässerkorrektur ist im Hinblick auf die von Zeit zu Zeit eintretenden Ueberschwemmungskatastrophen unbestritten. Für den Fall, dass in den nächsten Jahren mit diesen Korrekturarbeiten begonnen werden kann oder muss, sollte auf die Belange der zukünftigen Schifffahrt unbedingt Rücksicht genommen werden, damit Fehlplanungen und Kapitalfehlleitungen unter allen Umständen vermieden werden können. Die an diesen Arbeiten interessierten Kantone sollten für die zukünftige Schifffahrt alle sichernden Massnahmen im Sinne der vorstehenden Erwägungen treffen können. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Bund möglichst rasch die erforderlichen Rechtsgrundlagen schaffen. Die VLP sieht die Dringlichkeit der aufgeworfenen Fragen und Probleme und wird versuchen, dahin zu wirken, dass die begonnenen Studien und Untersuchungen möglichst rasch zu Ende geführt werden. Als erstes wird sie bei den verschiedenen zuständigen Stellen vorstellig werden.

Die *Rechtskommission VLP* redigierte in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 1959 endgültig den Bericht über die Bauordnungen. Dieser Bericht enthält eine Orientierung über die von der VLP durchgeführte Umfrage über Bauordnungen und Planungen in den Gemeinden und soll den Gemeinden demnächst zugestellt werden. Die Kommission unterhielt sich alsdann über die weitere Auswertung des durch die Umfrage gesammelten Materials. Eine der ersten Aufgaben des neuen Geschäftsleiters VLP wird sein, in Zusammenarbeit mit der Rechtskommission und praktischen Planern, einen Leitfaden zur Erstellung von Bauordnungen auszuarbeiten. Es geht darum, die Gemeinden ohne Bauordnung zu Massnahmen im Sinne einer geordneten Ueberbauung anzuregen und ihnen die Mittel aufzuzeigen, durch welche sie zu einer solchen Ordnung kommen können.

Die *Redaktionskommission «Plan»* trat am 29. Oktober 1959 zu einer Sitzung zusammen. Der neue Redaktor, Prof. Dr. E. Winkler, gab einen kurzen Rückblick auf 1959 und orientierte alsdann über sein Programm 1960. Dieses sieht wiederum thematische und gemischte Hefte vor. In einer Rechtsspalte sollen erneut regelmässige Beiträge über Rechtsprobleme und Gerichtsentscheide, welche die Landesplanung betreffen, erscheinen. Mit zuständigen Juristen wurde bereits Kontakt aufgenommen. Des weitern wird angeregt, zur lebhafteren Ge-

staltung der Umschlagseite inskünftig Photographien aus dem Inhalt zu verwenden.

Wie bereits erwähnt, gelangt im Dezember 1959 der orientierende *Bericht über die Umfrage betreffend Bauordnungen* an alle Gemeinden, welche auf die Umfrage geantwortet hatten, zum Versand. Er enthält die ersten Resultate der Umfrage sowie eine Liste und Karte mit denjenigen Gemeinden, welche eine Bauordnung oder ein Baureglement besitzen. Er erscheint im «Plan» Nr. 6/1959 und wird zudem all jenen Personen, welche im Besitze der *Sammelmappe «Landesplanung»* sind, automatisch zur Einreichung in die Mappe zugestellt werden. Sie werden bei dieser Gelegenheit auch die im Jahre 1955 von der Vereinigung aufgestellten Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten gedruckt und ebenfalls zur Einreichung in die Sammelmappe «Landesplanung» erhalten. Allfällige weitere Interessenten können diese beiden Veröffentlichungen in der Sammelmappe mit ihrem bisherigen Inhalt «Rechtsgrundlagen der Planung im schweizerischen Recht» und «Thesen zur Erhaltung von Kulturland» auf dem Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Kirchgasse 3, Zürich 1 (Tel. [051] 24 17 47) zum Selbstkostenpreis von Fr. 2.50 beziehen.

H. Sigrist, Sekretärin VLP.

Familiengärten und Landesplanung

Zu einer Resolution

Die Delegiertenversammlung des Schweizer Familiengärtner-Verbandes am 30./31. Mai 1959 in Neuhausen am Rheinfluss nimmt davon Kenntnis, dass die für die Bewirtschaftung als Familiengärten zur Verfügung stehende Fläche in der Schweiz in bedrohlichem Ausmasse zurückgeht. Sie macht die für das Wohlergehen und die Gesundheit unseres Volkes verantwortlichen Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden in aller Form auf die absolute Notwendigkeit der Erhaltung und Erweiterung der Familiengärten in unserem Lande aufmerksam. Bei der heutigen aufs äusserste angespannten Arbeitsweise einerseits und der Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung andererseits ist es nicht zu verantworten, der werktätigen Bevölkerung diese in jeder Beziehung einzigartige Möglichkeit einer geregelten und vernünftigen Freizeitbeschäftigung, die gleichzeitig sowohl der körperlichen und geistigen Entspannung wie auch der Förderung des Familienlebens dient, zu beschränken. Die dem Familiengarten innewohnenden nutzbringenden Kräfte können aber nur dann zur vollen Wirkung gelangen, wenn dem arbeitenden Menschen der Bestand seines Gartens

gesichert ist. Die Delegiertenversammlung des Schweizer Familiengärtner-Verbandes erwartet daher von allen zuständigen und verantwortlichen Instanzen, dass sie sich mit Nachdruck für die Erhaltung der bestehenden Familiengärten und Erschliessung neuer Areale einsetzen und dass sie sich bemühen, diesen Institutionen, soweit es irgend möglich ist, als Dauerpachtanlagen die nötige langfristige Sicherheit zu verleihen.

Der 1925 gegründete «Schweizer Familiengärtner-Verband» ist aus den verschiedenen Pflanzlandpächter-Vereinigungen, die sich insbesondere in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 gebildet hatten, hervorgegangen. Der Verband zählte Ende 1958 rund 24 000 Mitglieder in 31 Sektionen. Die Mitglieder gehören allen Volkskreisen an, von demjenigen, der seinen Garten als zusätzlichen Nährboden gebraucht, bis zu demjenigen, der seine Liebe zur Scholle durch die Bewirtschaftung eines Familiengartens bekundet. Aufgabe des Verbandes ist, seine Mitglieder über alle Probleme des Gartenbaues zu instruieren und zu helfen, wozu unter anderem das monatlich erscheinende Vereinsorgan «Der Gartenfreund» in einer Auflage von 13 000 Exemplaren dient.

Der Begriff des Familiengartens hat

sich im Laufe der Jahre gewandelt. War der frühere «Pflanzplatz» oder «Schreibergarten» der Kriegs- und Krisenjahre ein reiner Nutzgarten, vorwiegend für Minderbemittelte, so dient der heutige Familiengarten weiten Kreisen der Bevölkerung immer mehr als Freizeitbeschäftigung, zu geruhsamer Betätigung der ganzen Familie in Licht, Luft und Sonne, wobei neben Gemüse und Obst auch die Blumen zu ihrem Rechte kommen. Im Mittelpunkt des Familiengartens steht der Mensch, der auf seinem, ihm zur Pacht anvertrauten, wenn auch kleinen Stückchen Boden sein eigener Herr ist und hier im Kreise seiner Familie bei sinn- und freudvoller Tätigkeit die notwendige Entspannung von der täglichen Arbeit findet. Bei den Familiengärten von heute handelt es sich um eine ästhetisch gepflegte und hygienisch wertvolle Institution von hoher ethischer, sozialer, erzieherischer, wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung. Sie sind eine Stätte körperlicher und geistiger Stärkung und Gesundung.

Die diesjährige Verbandsdelegiertenversammlung war sowohl für den Verband, als auch für die VLP darum ein denkwürdiger Tag, weil durch den Vortrag von Rolf Meyer «Die schweizerische Landesplanung und die Familien-

gärten» die Verbundenheit beider Vereinigungen miteinander aufs beste demonstriert wurde. Rolf Meyer, der Mitverfasser der Grünflächenschrift, verstand es, den Zuhörern zu erklären, welche Mittel die Landesplanung in Gang setzen kann, die den Familiengärtnern zugute kommen. Der Familiengärtnerverband sorgt für das Wohlergehen seiner Mitglieder, die Landesplanung für eine würdige Berücksichtigung der Anrechte der Familiengärtner in der chaotisch zunehmenden Entwicklung unserer Siedlungen. Das Wohlergehen des Menschen in der Staubmühle moderner Betriebsamkeit ist beiden Vereinigungen gemeinsam. Die Fünf-Tage-Woche wird die Dringlichkeit der Zusammenarbeit noch mehr erfordern als bisher.

Erfreulich ist für die Angehörigen der VLP festzustellen, dass insbesondere der Präsident, Herr alt Regierungsrat Dr. F. Ebi, sich zu den Zielen der Landesplanung bekannte. So hoffen wir, dass der nun gelegte Samen gedeihen werde und die Zusammenarbeit mit dem Familiengärtner-Verband manch gutes Resultat zeitigen werde. Unseren Planern, die in Stadt und Dorf ihre aufopfernde Tätigkeit entfalten, sei dieser Verband aufs beste empfohlen

F. Lodewig.

REZENSIONEN • CRITIQUES DE LIVRES

Raumordnung und Raumplanung im Strukturbild des modernen Staates. Staats-, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlegungen. Von *Helmut Michel*. Diss. der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt am Main. 134 und XXII Seiten. Selbstverlag des Verfassers. 1958.

«Der Staat muss sich innerhalb seines Gebietes mit den natürlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten auseinandersetzen und sie zueinander in ein geordnetes Verhältnis bringen. Dies lässt sich nicht allein mit den herkömmlichen Formen und Mitteln staatlichen Handelns bewerkstelligen. Zielgerichtete Planung und Planverwirklichung sind erforderlich, um zu einer sinnvollen Ordnung des Raumes gelangen zu können... Die Betrachtung der Struktur des Lebensraums macht einsichtig, warum der moderne Staat darauf angewiesen ist, den Raum zu ordnen... zudem, welche Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung gestellt sind... Mit der Entfaltung staatlicher Wirksamkeit im Bereich der Raumordnung und Raumplanung ist eine neue Situation eingetreten; der Raum ist nunmehr in den Mittelpunkt

der staatlichen Interessen und Zielsetzungen gerückt. Dieser Umstand macht es auch notwendig, die bisherigen Aussagen der Staatslehre über die rechtliche Stellung des Staatsgebietes und die Rechtsnatur der Gebietshoheit kritisch zu überprüfen...» Die vorliegende sehr wertvolle Untersuchung widmet sich den so aufgeworfenen Fragen, wobei sie zugleich versucht, wesentliche Begriffe abzuklären (was, vom Hauptbegriff «Raum» abgesehen, mit Erfolg geschieht). Massgeblich erscheint, dass der Gesetzgebungsstaat des 19. Jahrhunderts zum Wirtschafts-, Wohlfahrts-, Sozialen- und Verwaltungsstaat geworden ist. Mit seiner Entwicklung ging die der Gesetze nicht parallel, so dass ein Dualismus sowohl des alten und neuen Staatsgefüges entstand. Die Untersuchung kommt zum Schluss: Entweder verharrt man beim hergebrachten Rechtsstaatsbegriff —, dann wird man nicht umhin können, die Raumplanung für rechtswidrig erklären zu müssen. Oder man entschliesst sich zu einer Korrektur des Rechtsstaatsbegriffes —, dann wird es möglich sein, die Raumplanung als rechtsschöpferischen Vorgang in den Bereich der Exekutive zu verweisen; es wird sich dann aber auch als notwendig

erweisen, die Planordnung auf ein ihr entsprechendes Fundament zu stellen. Hiefür bietet die Schrift wegweisende Gedanken. Sie ist deshalb auch für den ausländischen Planer ein erhellender Beitrag zur Lösung der ihn bedrängenden Rechtsprobleme. *E. H.*

L'aménagement du Rhône pour l'utilisation des forces hydrauliques et la navigation fluviale. Edité par le Département fédéral des postes et chemins de fer. Communication numéro 42. 57 pages, 30 photos, 14 plans. Broché fr. 20.—.

La présente étude complète et achève très heureusement l'ensemble d'un tableau qui concerne toute la Suisse. «Enrayer la progression de la consommation de l'énergie électrique, sous prétexte d'une pénurie de capitaux, serait trop lamentable pour que l'on s'arrête à cette idée. Même dans les pays où la consommation est très élevée, on ne constate aucun signe d'essoufflement. De l'avis des meilleurs techniciens, l'énergie nucléaire, qui prendra dans un petit nombre de décennies un merveilleux essor, permettra tout juste de relayer